Zweckvereinbarung

über die Übertragung von Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes

zwischen dem

Landkreis Aurich
vertreten durch den Landrat,

dem

Landkreis Friesland
vertreten durch den Landrat

und dem

Landkreis Wittmund
vertreten durch den Landrat

- im folgenden "Vertragsparteien" genannt -

Präambel

Die Vertragsparteien übernehmen ab dem 1. Januar 2012 die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in Eigenregie (Optionskommunen). Die Inanspruchnahme von psychologischen Dienstleistungen des Gesundheitsamtes des Landkreises Aurich durch die Landkreise Friesland und Wittmund wird mit dieser Zweckvereinbarung im Sinne des § 5 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geregelt. Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit dem Vertragsgegenstand zusammenhängen.

Die Vertragsparteien bemühen sich, bei der Durchführung dieser Vereinbarung auftretende Probleme unverzüglich und einvernehmlich zu regeln.

§ 1 Gegenstand

Die Landkreise erstellen im Rahmen der Übernahme der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II Begutachtungen und Beratungen von Leistungsempfängern wie zum Beispiel zur Erwerbs-/Leistungsfähigkeit, Eignung für Tätigkeiten und Maßnahmen, Behinderung und Erkrankungen. Die in diesem Rahmen zu erbringenden psychologischen Leistungen erbringt das Gesundheitsamt des Landkreises Aurich im Rahmen einer inter-

kommunalen Kooperation für die Leistungsempfänger aller Vertragsparteien. Die Beauftragung der Gutachten erfolgt über die Gesundheitsämter Friesland und Wittmund. Dabei wird zunächst von einem Arbeitsaufkommen von 19,5 Stunden für den Landkreis Aurich, 11,7 Stunden für den Landkreis Friesland und 7,8 Stunden für den Landkreis Wittmund ausgegangen. Die dem Landkreis Aurich dadurch entstehenden Kosten werden ihm nach einem Schlüssel gemäß § 3 durch die Landkreise Friesland und Wittmund erstattet.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das erste Jahr der Laufzeit dieser Vereinbarung auch dazu dienen soll, Daten und Erfahrungen für eine Evaluation zu sammeln.

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

Der Landkreis Aurich stellt für die Aufgabenerfüllung einen Psychologen/eine Psychologin ein. Dienstvorgesetzter ist der Landrat des Landkreises Aurich. Alle Landräte üben gegenüber dem Psychologen/ der Psychologin das allgemeine Weisungs- und Organisationsrecht für den jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich hinsichtlich der Arbeitspflichten zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens aus. Dieses örtliche Weisungs- und Organisationsrecht ist von den Vertragsparteien im Rahmen der jeweiligen Aufbauorganisation auch delegierbar. Die Überwachung der örtlichen Arbeitsleistungen sowie die Verwaltungsunterstützung liegen in der Zuständigkeit des jeweiligen Landkreises. Die sächliche Ausstattung und Arbeitsmaterialien werden grundsätzlich vom Landkreis Aurich angeschafft.

Die für die psychologischen Gutachten erforderlichen Untersuchungen für die Landkreise Friesland und Wittmund werden in den dortigen Gesundheitsämtern erfolgen. Dafür stellen die Landkreise Friesland und Wittmund entsprechende Räumlichkeiten und Ausstattung zur Verfügung.

§ 3 Kostenerstattung

Zunächst wird ein Kostenschlüssel von 0,5 Landkreis Aurich, 0,3 Landkreis Friesland und 0,2 Landkreis Wittmund für die anfallenden Gesamtausgaben für Personal, Sachkosten und eindeutig zuzuordnenden Arbeitsmaterialien vereinbart. Die Zahlung der Kostenanteile erfolgt in halbjährlichen Abschlägen. Der Landkreis Aurich legt den Landkreisen Friesland und Wittmund eine Jahresrechnung über die tatsächlich entstandenen Aufwendungen bis zum 15.03. des Folgejahres vor und veranlasst die entsprechenden Ausgleichszahlungen. Nach spätestens einem Jahr wird die Aufteilung evaluiert und bei Abweichungen gegebenenfalls angepasst.

§ 4Laufzeit

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.02.2012 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Halbjahresende gekündigt werden, frühestens zum 30.06.2013.

§ 5 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Vertragsparteien.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die dem ursprünglich gewollten möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

Aurich, 25.1.2012
(Ort, Datum)

(Landkreis Aurich)

Leer, 26.1.2012
(Ort, Datum)

(Landkreis Friesland)

Wittmund, den 01.02.2012
(Ort, Datum)

(Landkreis Wittmund)